

Begründung zur vierten Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021

A. Allgemeiner Teil

Angesichts des weiterhin rasch zunehmenden Infektionsgeschehens, welches sich auch weiterhin stark unter nicht-immunisierten Personen ausbreitet und der damit einhergehenden sich dramatisch verschlechternden Situation in den Krankenhäusern und auf den Intensivstationen, sieht sich die Landesregierung zur Verhinderung einer weiteren Überlastung des Gesundheitssystems gezwungen, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Mit der vierten Verordnung zur Änderung der elften Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) werden daher in der Alarmstufe II des bestehenden vierstufigen Ampelsystems weitergehende strenge 2G- und 2G-plus-Regelungen in nahezu sämtlichen Lebensbereichen sowie Personenobergrenzen für Veranstaltungen und vereinzelt Untersagungen getroffen.

Die 2G-plus-Regelung wird nunmehr auf weitere Einrichtungen und Bereiche erstreckt, in denen insbesondere aufgrund der zahlreichen Kontakte, die dort stattfinden, oder der örtlichen Situation eine besondere Infektionsgefahr besteht, die aus Sicht der Landesregierung aufgrund der aktuellen pandemischen Gefahrenlage nicht mehr vertretbar erscheint. Unter Berücksichtigung der in der Alarmstufe II bestehenden besonderen Situation, dass jeder weitere Anstieg an Neuinfektionen und Intensivpatientinnen und -patienten die Kapazitäten der stationären Gesundheitsversorgung überlasten könnte, müssen in der Alarmstufe II in infektiologisch besonders gefährlichen Situationen oder an besonders infektionsträchtigen Orten auch Maßnahmen gegenüber immunisierten Personen ergriffen werden, auch wenn diese das Infektionsgeschehen zu einem geringeren Anteil mitbestimmen. Mit 2G-plus reduziert sich der Wissenschaft zufolge zudem die Wahrscheinlichkeit eines Ausbruchs im Vergleich zu 2G erheblich stärker, da noch weniger Personen infektiös eine Veranstaltung oder Einrichtung besuchen (Viola Priesemann, Max-Planck-Institut - Nachhaltige Strategien gegen die COVID-19-Pandemie in Deutschland im Winter 2021/2022, abrufbar unter <https://www.mpg.de/17824179/stellungnahme-covid-strategien-2021-2022.pdf>). Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich deshalb bei der 2G-plus-Regel

insbesondere auch vor dem Hintergrund der zeitlich bedingten Abnahme der Schutzwirkung der Impfung um eine äußerst wirksame Maßnahme zur frühzeitigen Entdeckung von Infektionen und damit zur Unterbrechung von Infektionsketten. Diese Einschätzung entspricht auch den Beschlüssen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021 ([BKMPK-Beschluss vom 18. November 2021](#)).

Ferner werden größere Veranstaltungen unterbunden, in dem für Sport-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen generell eine Obergrenze von 750 Personen festgesetzt wird und besonders infektionsträchtige Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte sowie Stadt- und Volksfeste untersagt werden. Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr wird aufgrund der stark erhöhten Infektionsgefahr ebenfalls vollständig untersagt.

Darüber hinaus werden regionale Verbote für die Abgabe und den Konsum von Alkohol sowie für das Abbrennen von Pyrotechnik auf bestimmten Plätzen oder an bestimmten Örtlichkeiten, die von den zuständigen Behörden zu bestimmen sind, verhängt.

Neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen wird mit der Änderungsverordnung zudem auch die Laufzeit der CoronaVO bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

1. Rechtliche Grundlagen der Änderungsverordnung

Die getroffenen Schutzmaßnahmen der Verordnung beruhen weiterhin auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 IfSG.

Grundlage der Änderungen sind zudem neben dem BKMPK-Beschluss vom 18. November 2021 zum einen die Beschlüsse aus der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Dezember 2021 ([BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021](#)). Die Beschlüsse enthalten lediglich bundesweit einheitliche Mindeststandards. Die besonders betroffenen Bundesländer können ausdrücklich weiterhin über diese Mindeststandards hinaus mit landesrechtlichen Regelungen Schutzmaßnahmen ergreifen. Hiervon macht die Landesregierung mit der vorliegenden Verordnung Gebrauch, da die derzeitige pandemische Situation in Baden-Württemberg als besonders kritisch eingestuft wird. Aufgrund der kurzfristigen Anordnung der neuen

Schutzmaßnahmen und den damit verbundenen Herausforderungen für die Normadressaten ist deren Vollzug unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten für einen kurzen Übergangszeitraum mit Augenmaß umzusetzen.

Zum anderen ermöglicht der Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg vom 24. November 2021 gemäß § 28a Absatz 8 IfSG über die Feststellung der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 in Baden-Württemberg und damit der Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG, dass seitens der Landesregierung weitergehende Schutzmaßnahmen aus dem Katalog des § 28a Absatz 1 IfSG getroffen werden können, als dies auf Grundlage von § 28a Absatz 7 IfSG nach dem Auslaufen der vom Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite bisher möglich gewesen ist (<https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/namentliche-abstimmungen.html>). So ist die Landesregierung etwa befugt, Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte und Stadt- und Volksfeste sowie den Betrieb von Diskotheken und Clubs als Freizeiteinrichtungen zu untersagen.

2. Aktueller Stand des Infektionsgeschehens und wissenschaftliche Grundlagen

Sowohl die Neuinfektionen als auch die Hospitalisierungen, die weiterhin hauptsächlich nicht-immunisierte Personen betreffen, sind in den letzten Tagen weiterhin deutlich angestiegen. Das Infektionsgeschehen und die Auslastung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich zuletzt dramatisch erhöht. Die Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen je 100 000 Einwohner liegt derzeit bei 517,6. Nach den Daten des DIVI-Intensivregisters von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind derzeit 655 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung. Davon werden 345 Personen (52,7 %) invasiv beatmet. Die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz liegt bei einem Wert von 6,3. Der Anteil an COVID-19-Fällen in intensivmedizinischer Behandlung an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten beträgt 29,1 %. Auch nach der wissenschaftlichen Prognose des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (LGA) sowie unter Berücksichtigung sämtlicher für das Infektionsgeschehen wesentlicher Parameter und der Tatsache, dass eine ausreichende Impfquote im Sinne einer Herdenimmunität immer noch nicht erreicht werden konnte, befindet sich das Land in einer sehr kritischen pandemischen Situation, die das derzeitige Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zwingend erforderlich macht, um einen Kollaps des Gesundheitssystems zu verhindern (<https://www.gesundheitsamt->

[bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05 Service/LageberichtCOVID19/COVID Lagebericht LGA 211202.pdf](https://www.bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_211202.pdf)).

Die dramatischen Zustände in den Krankenhäusern in Baden-Württemberg zeigen sich insbesondere auch darin, dass bereits mehrere COVID-19-Patientinnen und Patienten aus Baden-Württemberg in andere Bundesländer verlegt worden sind. Außerdem mussten bereits mehrere Patientinnen und Patienten, die intensivmedizinisch behandelt wurden, von den Intensivstationen früher als medizinisch wünschenswert auf die Normalstationen verlegt werden.

Weiterhin sind nicht-immunisierte Personen Treiber des Infektionsgeschehens, die zudem die Kapazitäten der Krankenhäuser und Intensivstationen belasten. Nach neuesten Erkenntnissen ist an 8 bis 9 von 10 Ansteckungen mit COVID-19 mindestens eine ungeimpfte Person beteiligt (<https://rocs.hu-berlin.de/publication/maier-2021-pandemie/maier-2021-pandemie.pdf>). Es ist deshalb infektiologisch weiterhin notwendig, aber auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, nicht-immunisierte Personen vom öffentlichen Leben weitestgehend auszuschließen und ihnen auch im privaten Bereich strenge Kontaktregelungen aufzuerlegen.

Zusätzlich zu den dramatischen Zuständen in den Krankenhäusern des Landes wurde letzte Woche die Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) entdeckt. Erste Fälle wurden auch in Baden-Württemberg bereits nachgewiesen. Nach Aussage der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sei in Bezug auf diese neu entdeckte Variante noch unklar, wie übertragbar diese sei und ob Impfstoffe, Medikamente und Virustests dagegen weniger wirksam seien. Außerdem gebe es Unsicherheiten, was die Möglichkeit von neuerlichen Infektionen von genesenen COVID-19-Patientinnen und -Patienten betrifft. Aus diesem Grund hat die WHO am 29. November 2021 das globale Risiko der neuen Corona-Variante Omikron (B.1.1.529) vorsorglich als sehr hoch eingestuft. Wie sich die neue Virusvariante Omikron auf den Verlauf der Pandemie auswirken wird, kann derzeit von der Wissenschaft noch nicht abschließend beurteilt werden. Das Auftreten neuer, bisher unbekannter Virusvarianten in einer äußerst angespannten Lage erfordert eine besondere Vorsicht und erhöht die Dringlichkeit, die vierte Infektionswelle schnell und effizient einzudämmen. Die Landesregierung wird diese neue Variante Omikron weiter beobachten und die Maßnahmen nach weiteren Erkenntnissen gegebenenfalls anpassen.

Um den exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen in der vierten Welle beenden und somit auch der Überlastung des Gesundheitssystems entgegenwirken zu können, wird aus medizinischer und epidemiologischer Sicht empfohlen, die Kontakte deutlich zu

reduzieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass neben den Ungeimpften, die in einen Großteil der Neuinfektionen involviert sind, nach neueren Erkenntnissen auch bei Geimpften der Impfschutz vor Infektion nach einigen Monaten abnimmt. Aufgrund der nachlassenden Immunität und der insgesamt dramatischen Lage müssen einige Maßnahmen daher auch vorübergehend für Geimpfte und Genesene ergriffen werden. Um das Infektionsgeschehen einzudämmen und die vierte Infektionswelle zu brechen, ist daher neben einer strengen Kontaktreduktion in Innenräumen und in Situationen, in denen viele Menschen zusammenkommen (z.B. Bars, Clubs, Veranstaltungen) auch eine konsequente Durchsetzung der 2G-Regeln erforderlich. Auch der Wissenschaft zufolge ist dies einer der Schlüssel, um wieder Herr der Lage über das Infektionsgeschehen zu werden (vgl. 10. Ad-hoc-Stellungnahme zur Coronavirus-Pandemie der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, abrufbar unter [10. Ad-hoc-Stellungnahme der Leopoldina](#)).

Im Übrigen wird hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlagen der Verordnung, des derzeitigen Infektionsgeschehens sowie dem unterschiedlichen Gefährdungspotential von immunisierten und nicht-immunisierten Personen auf die ausführlichen Begründungen der Landesregierung zur 11. CoronaVO vom 15. September sowie zu den vorangegangenen Änderungsverordnungen vom 13. und 20. Oktober sowie vom 23. November 2021 verwiesen, die weiterhin Geltung haben.

3. Abwägungsentscheidung der Landesregierung und fortlaufende Evaluierung

Auf dieser Grundlage ist die Landesregierung nach umfassender Prüfung und Abwägung sämtlicher grundrechtlicher Belange und Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass das Ampelsystem mit dem nunmehr weiter verschärften Maßnahmenkatalog der Alarmstufe II geeignet, erforderlich und angemessen ist, um eine Überlastung des Gesundheitssystems - das heißt eine Gesundheitsnotlage - zu verhindern und der Bevölkerung auch weiterhin eine ausreichende stationäre Versorgung zu gewährleisten. Die Schutzmaßnahmen sind notwendig, damit die Landesregierung ihre verfassungsrechtlichen Pflichten zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung erfüllen kann.

Aus Sicht der Landesregierung ist es vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens und insbesondere des hohen Anteils an intensivmedizinisch zu behandelnden nicht-immunisierten Personen weiterhin geboten, aber auch verhältnismäßig, dass die besonderen Maßnahmen der CoronaVO weitestgehend ausschließlich gegenüber nicht-immunisierten Personen getroffen werden. Aus Sicht der Landesregierung stehen der infektionsschutzrechtlichen Differenzierung zwischen

immunisierten und nicht-immunisierten Personen im Rahmen der zu treffenden Schutzmaßnahmen keine gleichheitsrechtlichen Bedenken entgegen, was auch vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits bestätigt wurde (hierzu zuletzt Beschluss vom 30.11.2021, Az.: 1 S 3523/21).

Die Landesregierung wird die von ihr getroffenen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung weiterhin in kürzesten Zeitabständen auf ihre Notwendigkeit hin überprüfen und entsprechend der jeweiligen Infektions- und Gefahrenlage unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der verfassungsrechtlichen Grundrechtspositionen einer und eines jeden Einzelnen gegebenenfalls anpassen, ergänzen oder aufheben (vgl. VGH BW, Beschluss vom 5.6.2020, Az.: 1 S 1623/20).

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Zu § 1 (Ziel, Stufen, Verfahren)

Zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 3 (Maskenpflicht)

Zu Absatz 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 4 (Immunisierte Personen)

Zu Absatz 1a

Verschiedene Studien zeigen zwischenzeitlich, dass die Schutzwirkung der COVID-19-Impfung mit der Zeit zurückgeht. Damit steigt das Risiko sich trotz COVID-19-Impfung mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Auch bei genesenen Personen wurde beobachtet, dass das Risiko einer Reinfektion mit der Zeit ansteigt ([14. Aktualisierung](#)

[der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO](#)). Dies bedeutet, dass nach einem gewissen Zeitraum eine Erneuerung der Immunität im Rahmen einer Auffrischimpfung (sog. Boosterimpfung) notwendig wird, um schwerwiegende Verläufe einer COVID-19-Erkrankung zu verhindern ([https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(21\)02249-2/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(21)02249-2/fulltext)). Die STIKO bewertet in der o.g. Aktualisierung der Impfempfehlung die aktuelle Studienlage dahingehend, dass immungesunde Personen durch die COVID-19-Impfstoffe vor schweren Erkrankungsverläufen für mindestens 6 Monate anhaltend gut geschützt sind. Im höheren Alter und bei Personen mit Immundefizienz sieht man etwas frühzeitiger einen deutlich nachlassenden Impfschutz vor schweren Erkrankungsverläufen.

Die Auffrischimpfung kann zudem das Risiko einer Infektion bzw. Reinfektion wiederum reduzieren. Damit sinkt auch das Risiko andere Personen mit dem Virus anstecken zu können. Die STIKO weist in ihrer 14. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung daher daraufhin, dass eine Auffrischimpfung das Risiko einer SARS-CoV-2-Übertragung auf andere Personen ebenfalls deutlich reduzieren kann.

Folgende Personengruppen werden ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes Personen nach Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als 6 Monate vergangen sind,
- Genesene auf der Grundlage des Nachweises einer SARS-CoV-2-Infektion durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die ab dem 28. Tag des Labornachweises wirksam ist, und maximal sechs Monate zurückliegt.

Nach 6 Monaten kann, wie oben beschrieben, nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die gleiche Schutzwirkung besteht.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 5 (Nicht-immunisierte Personen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 3

In Satz 3 wird bestimmt, dass nicht-immunisierten Personen bis einschließlich 17 Jahren sowie die weiteren dort aufgeführten Personenkreise für den Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen und Angeboten unabhängig von den für diese jeweils geltenden Zutrittsbeschränkungen lediglich den Nachweis eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises vorlegen müssen.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten nicht ausnahmsweise gemäß Absatz 3 Satz 1 stets gestattet ist. Da Schülerinnen und Schülern etwa in den Weihnachtsferien keiner regelmäßigen Reihentestung in der Schule unterliegen, kann diese Ausnahme aus Gründen des Infektionsschutzes nicht gelten. Um den Schülerinnen und Schülern dennoch den Zutritt zu ermöglichen, genügt es aus Verhältnismäßigkeitsgründen, dass sie in dieser Zeit einen negativen Antigen-Test vorweisen können.

Wie bereits in den vorangegangenen Begründungen im Rahmen der elften CoronaVO angekündigt, wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelungen für Schülerinnen und Schüler in vorliegendem Satz 3 sowie in Absatz 3 Satz 1 aufgrund der für 12- bis 17-Jährige bereits seit dem 16. August 2021 bestehenden Impfpflicht der Ständigen Impfkommission nicht auf Dauer Geltung haben werden. Diese werden voraussichtlich zum 31. Januar 2022 auslaufen (https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-08-16.html).

Zu Absatz 5

Redaktionelle Klarstellung und Anpassung.

Zu § 6 (Überprüfung von Nachweisen)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Bundesregelung in § 28b Absatz 5 Satz 1 IfSG wird klargestellt, dass Beförderer des Luftverkehrs verpflichtet sind, stichprobenhafte Kontrollen der Impf-, Genesenen- und Testnachweise (3G-Nachweise) durchzuführen. In rechtmäßiger Auslegung dieser Vorgabe legt die Landesregierung fest, dass eine stichprobenhafte Kontrolle durch die Beförderer lediglich dann vorliegt, wenn der 3G-Nachweis zumindest bei 50% der Passagiere persönlich vor dem Betreten des Flugzeugs, etwa am Check-in-Schalter, am Gate oder an anderer Stelle im Rahmen des Boarding kontrolliert wird. Zur engmaschigen Kontrolle können sich die Beförderer durch sonstige Dritte unterstützen lassen.

Diese Auslegung gilt ausdrücklich nicht für stichprobenhafte Kontrollen der 3G-Nachweise im öffentlichen Personennahverkehr.

Zu § 6a (Verfahren zur Nachweisüberprüfung; Digitale Prüfverfahren)

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass auch Personen, die zwar vollständig im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung geimpft sind, aber außerhalb der Europäischen Union (EU) wohnen und nicht Bürgerin oder Bürger der EU sind, mit dem verkörperten Impfnachweis ihres Heimatlandes Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten erhalten. Hierzu wird bestimmt, dass diese Personen keinen Impfnachweis in digital auslesbarer Form vorzulegen haben.

Hintergrund der Regelung ist, dass es in den Mitgliedstaaten der EU ein digital auslesbares COVID-Zertifikat gibt, welches nach Satz 1 zur Nachweisführung gemäß § 6 dieser Verordnung erforderlich ist und welches alle EU-Bürger/innen und ihre Familien sowie Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten oder hier wohnen und das Recht haben, in andere Mitgliedstaaten zu reisen, nach vollständiger Impfung erhalten können. Es haben sich zudem 18 Nicht-EU-Länder (und Regionen) dem digitalen COVID-Zertifikatsystem der EU angeschlossen, sodass COVID-Zertifikate, die in diesen 18 Ländern (und Regionen) ausgestellt wurden, nach denselben Bedingungen anerkannt werden, wie es beim COVID-Zertifikat der EU der Fall ist. Diese 18 Länder akzeptieren ihrerseits das digitale COVID-Zertifikat der EU (<https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19->

[vaccines-europeans/eu-digital-covid-certificate_de#anerkennung-von-covid-zertifikaten-aus-drittlaendern-nicht-eu-laendern](#)).

Bürgerinnen und Bürger, die aber aus anderen Drittländern stammen und in Deutschland etwa auf Geschäftsreise sind und eine vollständige Impfung mit einem der vom Paul-Ehrlich-Institut anerkannten Impfstoffen erhalten ([www.pei.de/impfstoffe/covid-19](#)) haben, wäre der Zutritt zu zahlreichen Einrichtungen und Angeboten ohne die Regelung in Satz 3 versagt.

Zu § 10 (Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Stadt- und Volksfeste werden gestrichen und aufgrund der infektiologischen Vergleichbarkeit dieser Veranstaltungen mit Weihnachtsmärkten in § 11 überführt.

Zu Absatz 1a

Absatz 1a wird gestrichen, da die 2G-plus-Regel nun grundsätzlich für Veranstaltungen in der Alarmstufe II gilt.

Zu Absatz 2

In den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 2 werden einheitlich für alle Veranstaltungen nach Absatz 1 für die jeweilige Ampelstufe Personenobergrenzen festgelegt. Die bisher in allen Ampelstufen für Veranstaltungen nach Absatz 1 geltende Obergrenze von 25 000 Personen gilt nunmehr ausschließlich in der Basis-, Warn- und Alarmstufe.

Zu Nummern 1 und 2

Redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen.

Zu Nummer 3

Entsprechend des BKMPK-Beschlusses vom 2. Dezember 2021 werden Sport-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen stark eingeschränkt ([BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021](#)). Da das pandemische Geschehen in Baden-Württemberg besonders kritisch ist, sieht es die Landesregierung als zwingend erforderlich an, die ausdrücklich als Mindestvorgaben im BKMPK-Beschluss genannten Personenobergrenzen weiter

drastisch zu beschränken. Größere Veranstaltungen, bei denen es typischerweise zu unzähligen Kontakten sich unbekannter Teilnehmenden kommt, sind aktuell nicht mehr vertretbar. Aufgrund der zahlreichen Kontakte besteht die Gefahr, dass Infektionen in verschiedene Cluster getragen werden und Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können.

Damit derartige Veranstaltungen als milderer Mittel dennoch in einem gewissen Rahmen stattfinden können, wird daher in Nummer 3 in der Alarmstufe II eine maximale Personenobergrenze von 750 festgesetzt, die vollständig ausgeschöpft werden kann, sofern der Veranstaltungsort für die jeweils konkrete Veranstaltung eine Kapazität von zumindest 1500 Personen zulassen würde. Hierdurch wird gewährleistet, dass Abstände eingehalten werden können. Generell gilt daher in der Alarmstufe II, dass Veranstaltungen mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität stattfinden können, sofern die Anzahl der Teilnehmenden insgesamt 750 nicht überschreitet. Die Veranstalter und die zur Ausrichtung bei diesen beschäftigten oder beauftragten Personen werden hierbei nicht mitgezählt.

Zu Absatz 4

Redaktionelle Klarstellung und Folgeänderung.

Zu Absatz 6

Zu den Sätzen 1 bis 3

Neben einer redaktionellen Umstellung der Formulierung wird in Satz 2 nunmehr in den beiden Alarmstufen auch für Teilnehmende von Veranstaltungen der Selbstverwaltung wie z.B. Mandatsträgern in Gemeinderäten und Kreistagen geregelt, dass diese für den Zutritt zu Sitzungen die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Antigentestnachweises haben. Wie bereits in der Begründung zur dritten Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 23. November 2021 ausgeführt, ist die 3G-Pflicht für Teilnehmende insbesondere aufgrund der niedrigschwelligen und kostenfreien Testangebote als verhältnismäßig anzusehen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.09.2021, Az.: 15 B 1529/21). Für Wählerinnen und Wähler bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen gelten die Beschränkungen des Satzes 2 nicht.

Zu Satz 4

Es wird ergänzt, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch für Wählerinnen und Wähler bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen gilt.

Zu § 11 (Weihnachtsmärkte, Stadt- und Volksfeste)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Aufgrund der aus infektiologischer Sicht bestehenden Vergleichbarkeit werden Stadt- und Volksfeste in Satz 1 überführt und im Gleichklang mit Weihnachtsmärkten geregelt.

Zu Nummer 3

In der Alarmstufe II werden Weihnachtsmärkte, Stadt- und Volksfeste vollständig untersagt. Der Aufenthalt auf dem Gelände einer solchen Veranstaltung und an den sich dort befindenden Ständen und Angeboten haben in der Regel gemeinsam, dass sie zu einer dicht gedrängten und geselligen Durchmischung einer Vielzahl unbekannter Personen aus teilweise überregionalen Gebieten führen und damit mit einer erhöhten Infektionsgefahr einhergehen. Aus Sicht der Landesregierung ist es in dieser sehr kritischen pandemischen Situation vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung infektiologisch nicht mehr vertretbar, Veranstaltungen dieser Art zu gestatten. Insbesondere können im Rahmen derartiger Veranstaltungen erfolgte Infektionen in der Regel nicht mehr nachverfolgt und Infektionsketten unterbrochen werden, sodass diese das erhebliche Risiko mit sich bringen, zu einem „Superspreading-Event“ zu werden.

Zu Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 14 (Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Mit der neu eingefügten Nummer 4 werden die Zutrittsvoraussetzungen zu Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 für die Alarmstufe II im Sinne der 2G-plus-Regelung verschärft. Der Besuch dieser Einrichtungen ist gekennzeichnet etwa durch enge Kontakte in begrenzten Räumen, eine längere Verweildauer bei wechselnder Gruppenbildung sowie gegebenenfalls einem erhöhten Aerosolaufkommen. Entsprechend den Vorgaben der BKMPK-Beschlüsse vom 18. November sowie vom 2. Dezember sind besonders betroffene Länder angehalten, in Lebensbereichen, in denen ein stark erhöhtes Infektionsrisiko besteht, auch für immunisierte Personen eine Testpflicht als Zutrittsvoraussetzung vorzusehen ([BKMPK-Beschluss vom 18. November 2021](#) sowie [BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021](#)). Aus Sicht der Landesregierung ist deshalb die Einführung der 2G-plus-Regel für diese Einrichtungen – da infektiologisch derzeit zwingend notwendig - verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Zu Satz 2

Es erfolgt zunächst eine redaktionelle Anpassung in Halbsatz 1. Zudem wird die Regelung für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und für den Reha-Sport in Halbsatz 2 gestrichen und mit einer verschärften Zutrittsregelung in Satz 4 überführt.

Zu Satz 4

Aufgrund der sich zuspitzenden Infektionslage ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu Einrichtungen für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und von Reha-Sport nur noch nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Personen, die zu dienstlichen Zwecken Sport treiben möchten, benötigen für ihre berufliche Tätigkeit in der Regel ohnehin einen 3G-Nachweis, vgl. § 28b Absatz IfSG, sodass für diese kein weiterer Aufwand entsteht, zumal Antigen-Tests niederschwellig und kostenfrei zur Verfügung stehen. Bei Personen, die ärztlich verordneten Reha-Sport betreiben, ist ein Test aus Gründen des Schutzes von vulnerablen Personen, zu denen im Rahmen des Reha-Sports häufig Kontakt besteht, gerechtfertigt.

Um einen Gleichlauf mit den privaten Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel zu erreichen, wird die Sportausübung außerhalb von Sportstätten in Halbsatz 2 an die Voraussetzungen für private Zusammenkünfte nach § 9 geknüpft. Eine Ungleichbehandlung von vereinsmäßig organisierten Personen und Privatperson, die jeweils im Freien in der Öffentlichkeit Sport treiben, wäre aus Sicht der Landesregierung sachlich nicht zu rechtfertigen.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Es wird nunmehr auch im Wortlaut der Verordnung klargestellt, dass unter die Regelung des Absatzes 4 auch sonstige Einrichtungen fallen, sofern sie clubähnlich betrieben werden. Aufgrund wiederholter Corona-Ausbrüche, die es in diesem Zusammenhang gab, wurde die Regelung in Satz 1 von der Landesregierung bereits seit längerer Zeit entsprechend ausgelegt.

Dies bedeutet, dass sämtliche Speise- und Schankwirtschaften (z.B. Bars oder Kneipen) sowie auch sonstige Einrichtungen wie Prostitutionsstätten unabhängig ihrer Organisationsform und ihrer gewerberechtlichen Zulassung unter Satz 1 fallen, soweit deren faktischer Betrieb „clubähnlich“ erfolgt. Ein clubähnlicher Betrieb liegt insbesondere vor, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort oder das Verhalten der Gäste mit dem vergleichbar sind, was üblicherweise dem Geschehen in einer Diskothek oder einem Club entspricht. Dies ist beispielsweise bei einer Gaststätte oder einem Lokal, das grundsätzlich Speisen und Getränke anbietet, dann der Fall, wenn die Stühle und Tische – etwa im Laufe des Abends - aus dem Raum entfernt oder beiseitegestellt werden, um den Gästen u.a. die Möglichkeit zum Tanzen bzw. zum freien Bewegen außerhalb des eigenen Sitzplatzes einzuräumen. Gleiches gilt z.B. ebenfalls, wenn die Gäste einer Speise- oder Schankwirtschaft – wenn auch nur vereinzelt – an ihren Tischen tanzen. Auch bei einem Engagement eines Discjockeys bzw. von Livemusikern sowie beim Vorhalten einer nicht abgesperrten Tanzfläche ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um einen „clubähnlichen“ Betrieb handelt, für den die strengeren Auflagen nach dieser Regelung gelten. Das Infektionsrisiko in einer Diskothek oder einem Club ist vergleichbar mit dem in einer Speise- oder Schankwirtschaft, die „clubähnlich“ betrieben wird. Insbesondere ist die Einhaltung von Abständen im Gegensatz zu einem klassischen Restaurantbesuch nicht mehr möglich und es erfolgt in der Regel eine unkontrollierte Durchmischung der

Gäste. Die Anwendung der strengeren Auflagen dieser Vorschrift ist deshalb nicht nur infektiologisch erforderlich und angemessen, sondern auch zur Wahrung des grundgesetzlichen Gleichheitssatzes angezeigt.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen sonstigen Einrichtungen, die clubähnlich betrieben werden, für den Publikumsverkehr untersagt. Da das Betriebskonzept von Clubs und Diskotheken auf Geselligkeit und Nähe unter den Besuchern beruht, lassen sich Abstands- und Maskenregeln, die eine Übertragung des Coronavirus minimieren können, unter diesen Rahmenbedingungen nicht einhalten. Die Besucherinnen und Besucher sind regelmäßig in Bewegung, schütten durch lautes Sprechen und körperliche Aktivität vermehrt Tröpfchen und Aerosole aus und es besteht regelmäßig Kontakt zu einer Vielzahl fremder Menschen. Die durchschnittliche Verweildauer von mehreren Stunden erhöht zudem das Infektionsrisiko signifikant. Erschwerend kommt noch hinzu, dass der Besuch dieser Einrichtungen häufig mit dem Konsum alkoholischer Getränke verbunden ist, was die Senkung der Hemmschwelle und damit die Nichtbeachtung der allgemeinen Basisschutzmaßnahmen nach sich zieht. Unter diesen Bedingungen haben in den vergangenen Monaten auch immer wieder sogenannte „Superspreading-Events“ das Ausbruchsgeschehen dramatisch verschärft, mehr als das durch Übertragung zwischen wenigen Einzelpersonen der Fall gewesen wäre.

Die Aufrechterhaltung dieser Betriebe ist aus Sicht der Landesregierung auch bei Einhaltung schärfster Schutz- und Hygienemaßnahmen bei der derzeitigen Infektions- und Gefahrenlage schlichtweg nicht mehr vertretbar. Damit setzt die Landesregierung Ziffer 10 des BKMPK-Beschlusses vom 2. Dezember um, wonach diese Betriebe bei erheblichem Infektionsgeschehen zu schließen sind ([BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021](#)). Da in Baden-Württemberg landesweit eine Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen von über 500 besteht und nahezu alle Kreise weit über dem Wert von 350 liegen, ist eine regionale Differenzierung an dieser Stelle nicht mehr zielführend, sodass die Betriebsuntersagung landesweit angeordnet werden muss (vgl. Ziff. 15 des BKMPK-Beschlusses vom 2. Dezember 2021). Sollte sich ein Abflachen der Infektionen mit regionalen Unterschieden abzeichnen, wird die Landesregierung umgehend reagieren und die vorliegende Regelung anpassen oder gegebenenfalls auch aufheben.

Zu § 15 (Außerschulische und berufliche Bildung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

In der neu eingefügten Nummer 4 werden die Voraussetzungen für den Zutritt zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen verschärft. Immunisierte Personen müssen danach im Sinne der 2G-plus-Regel einen negativen Testnachweis vorlegen.

In diesen Einrichtungen kommt es häufig zu Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden sind (z.B. Musik- und Kunstschulen) oder zu unzähligen wechselnden Kontakten und etwa im Vergleich zum Schulbetrieb keine konstanten Cluster bestehen (z.B. Volkshochschulen).

Entsprechend den Vorgaben der BKMPK-Beschlüsse vom 18. November sowie vom 2. Dezember sind besonders betroffene Länder angehalten, in Lebensbereichen, in denen ein stark erhöhtes Infektionsrisiko besteht, auch für immunisierte Personen eine Testpflicht als Zutrittsvoraussetzung vorzusehen ([BKMPK-Beschluss vom 18. November 2021](#) sowie [BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021](#)). Aus Sicht der Landesregierung ist deshalb die Einführung der 2G-plus-Regel für diese Einrichtungen – da infektiologisch derzeit zwingend notwendig - verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Durch die Änderung wird geregelt, dass künftig auch die juristischen Staatsprüfungen, das Referendariat und die Fortbildungen für Justizangehörige unter die Regelungen des § 15 Absatz 2 fallen. Angesichts des pandemischen Geschehens soll auch dort grundsätzlich die 3G-Regelung in den Warn- und den Alarmstufen gelten.

Zu § 16 (Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

In der neu eingefügten Nummer 4 werden die Voraussetzungen für den Zutritt zu den in Satz 1 genannten Einrichtungen verschärft. Immunisierte externe Personen müssen danach im Sinne der 2G-plus-Regel zumindest einen negativen Antigen-Testnachweis vorlegen.

In Gastronomiebetrieben und Vergnügungsstätten erfolgt in der Regel ein längerer Aufenthalt über Stunden, bei dem keine Abstände eingehalten werden können und in der weit überwiegenden Zeit keine Maske getragen wird. Es kommt häufig zu geselligen Zusammenkünften einer Vielzahl von Personen, bei denen es zu unzähligen und unkontrollierten Kontakten kommt. Aus Sicht der Landesregierung besteht daher in diesen Lebensbereichen ein sehr erhöhtes Infektionsrisiko, dass entsprechend den Vorgaben der BKMPK Beschlüsse vom 18. November sowie vom 2. Dezember die Einführung der 2G-plus-Regel – da infektiologisch derzeit zwingend notwendig - verfassungsrechtlich rechtfertigt ([BKMPK-Beschluss vom 18. November 2021](#) sowie [BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021](#)).

Zu Absatz 2

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

In der neu eingefügten Nummer 4 werden die Voraussetzungen für den Zutritt zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen verschärft. Immunisierte externe Personen müssen danach im Sinne der 2G-plus-Regel zumindest einen negativen Antigen-Testnachweis vorlegen. Betriebsinterne Personen, die sich bereits in einem Cluster befinden und auch außerhalb der Kantinen und Mensen bereits Kontakt zueinander haben, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Es erfolgt hierdurch insbesondere auch unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach Artikel 3 Grundgesetz ein weitgehender Gleichlauf mit dem vergleichbaren Lebensbereich in Absatz 1.

Zu Absatz 3

Zu Satz 3

In Satz 3 wird ergänzend bestimmt, dass sich die Nutzung von gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben nach den Regelungen für die Gastronomie richtet, sodass für diese etwa in der Alarmstufe II die 2G-plus-Regel gilt. Hierdurch wird ein Gleichlauf geschaffen, der auch der Aktualisierung der ControlCOVID-Strategie des RKI zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/2022 vom 14. September 2021 entspricht ([RKI - ControlCOVID-Strategie](#)).

Zu Satz 4

Satz 4 wird mangels derzeitiger Anwendbarkeit und zur Verständlichkeit der Regelung gestrichen. Bei einer deutlichen Verbesserung des Infektionsgeschehens, wird die Landesregierung die Wiedereinführung der Regelung prüfen.

Zu § 17 (Handels- und Dienstleistungsbetriebe)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Mit der neuen Nummer 3 wird bestimmt, dass nicht-immunisierten Personen der Zutritt zum nicht grundversorgungsrelevanten Einzelhandel in der Alarmstufe II nicht mehr gestattet ist.

Der Einzelhandel ist der Bereich, der derzeit von den Bürgerinnen und Bürgern am häufigsten genutzt wird und bei dem es zu unzähligen unkontrollierten Kontakten sich unbekannter Personen aus überregionalen Gebieten kommt. Insbesondere in der Vorweihnachtszeit gleichen Fußgängerzonen, Einkaufszentren und Shopping-Malls Großveranstaltungen, bei denen die Menschen - auf den Wegeflächen im Freien häufig auch ohne Maskenschutz - dicht gedrängt aufeinandertreffen.

Aus Sicht der Landesregierung ist es daher auch nach Abwägung sämtlicher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Belange aus Gründen des notwendigen Infektionsschutzes verfassungsrechtlich gerechtfertigt, nicht-immunisierten Personen den Zugang zum Einzelhandel zu versagen. Hierdurch sollen auch die Mobilität sowie die Kontakte mit bzw. unter nicht-immunisierten Personen weitgehend eingeschränkt

werden. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Mobilitäts- und Kontaktbeschränkungen das effektivste Mittel zur Eindämmung der Infektionsdynamik sind (<https://www.science.org/doi/10.1126/science.abd9338>).

Zu Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Satz 3

Es wird klargestellt, dass nicht-immunisierte Personen für den Zutritt zu Friseurbetrieben und Barbershops für die Inanspruchnahme von Friseurdienstleistungen einen negativen PCR-Test nachweisen müssen. Immunisierte Personen benötigen hierfür neben ihrem Impf- oder Genesenennachweis keinen zusätzlichen Testnachweis im Sinne einer 2G-plus-Regel.

Zu § 17a (Weitergehende lokale Beschränkungen; Ausgangsbeschränkungen)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz wird gestrichen und in § 17 Absatz 1 Satz 3 überführt, da die 2G-Regel im Einzelhandel aufgrund der kritischen pandemischen Situation nunmehr bereits in der Alarmstufe II gilt.

Im neuen Absatz 2 werden die Ausgangsbeschränkungen gegenüber nicht-immunisierten Personen in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags geregelt.

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu Satz 2

Es wird klargestellt, dass die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen nicht für Personen gelten, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gilt sowie für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren, die den regelmäßigen Reihentestungen in der Schule unterliegen. Noch nicht eingeschulte Kinder unterfallen zudem nicht den Regelungen dieser Verordnung.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 17b (Verbot des Konsums und Ausschanks von Alkohol sowie von Pyrotechnik)

Zu Absatz 1

Als weitere allgemeine Maßnahme des Infektionsschutzes ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten (z.B. Marktplätze, Parkanlagen, Bahnhofsvorplätze) die von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde festzulegen sind, untersagt.

Damit soll der Anreiz zur Gruppenbildung in der Öffentlichkeit vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden. Erfasst sind sowohl der Konsum von privat mitgebrachten als auch von erworbenen alkoholischen Getränken in unmittelbarer Nähe zu der Verkaufsstelle und auf sonstigen öffentlichen Begegnungsflächen.

Bei der Regelung des Alkoholverbots handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sieht ausdrücklich ein „umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen“ vor. Entsprechend der Gesetzesbegründung kann die Untersagung der

Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung dem Ziel der Kontaktminimierung entgegensteht. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit. Diese Überlegungen treffen umso mehr zu, als Weihnachtsmärkte und Silvesterfeiern in der allseits bekannten Form dieses Jahr nicht stattfinden können. Bei den derzeit sehr hohen Infektionszahlen und der Belastung der Krankhauskapazitäten ist es daher unausweichlich, Maßnahmen zu ergreifen, die ein Ausweichen auf den öffentlichen Raum zum gemeinsamen Alkoholkonsum verhindern.

Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das „Alkoholverbot“ auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem gemeinsamen Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und auch die AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden. Die Gefahr der Ansteckungen steigt dadurch um ein Vielfaches. Der Konsum von Alkohol begünstigt zudem Gruppenbildungen, was gerade auf öffentlichen Plätzen mit der Gefahr der Gruppenbildung von fremden Personen einhergeht. Zudem können Kontakte auf öffentlichen Plätzen mit fremden Personen faktisch nicht nachverfolgt, Infektionsketten mithin nicht nachvollzogen und unterbrochen werden. Der Verkauf von Alkohol führt zudem zur Schlangenbildung vor den Ausgabestellen und z.B. Glühweinstände laden trotz „to go“ Angebot zum Verweilen in der näheren Umgebung ein.

Die zuständigen Behörden haben den Anwendungsbereich der Regeln unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu konkretisieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik und das Zünden von Feuerwerk insbesondere am Silvester- und Neujahrstag auf von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Dies entspricht den Vorgaben des BKMPK-Beschlusses, wonach auch der

Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten wird.

Die Untersagung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll hierdurch unterbunden werden. Das Abbrennen von Pyrotechnik im öffentlichen Raum führt insbesondere in der Silvesternacht zu Ansammlungen mehrerer Personen und Gruppenbildung. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums wird durch die Begrenzung von Veranstaltungen noch gesteigert und ein vorhergehender Alkoholkonsum im privaten Raum führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden.

Der Verkauf von Pyrotechnik vor und an Silvester wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat per Verordnung untersagt ([BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021](#)). Dies ist der einfachste und sicherste Weg, um die Einhaltung des Pyrotechnikverbots nach Absatz 2 sicherzustellen, ohne dass verstärkte Kontrollen vor und in der Silvesternacht und damit weitere Kontakte notwendig werden.

Teil 3 – Schlussvorschriften

Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Pflichten dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeiten geregelt. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung aufgestellten Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden kann.

In subdelegierten Verordnungen können eigene Bußgeldtatbestände durch Bezugnahme auf § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG vorgesehen werden, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung in der Hauptverordnung bedarf.

Zu § 24a (Übergangsregelung)

Wird aufgrund Zeitablaufs gestrichen.

Zu § 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung, mithin am 4. Dezember 2021 in Kraft.

Sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor von der Landesregierung aufgehoben wird.